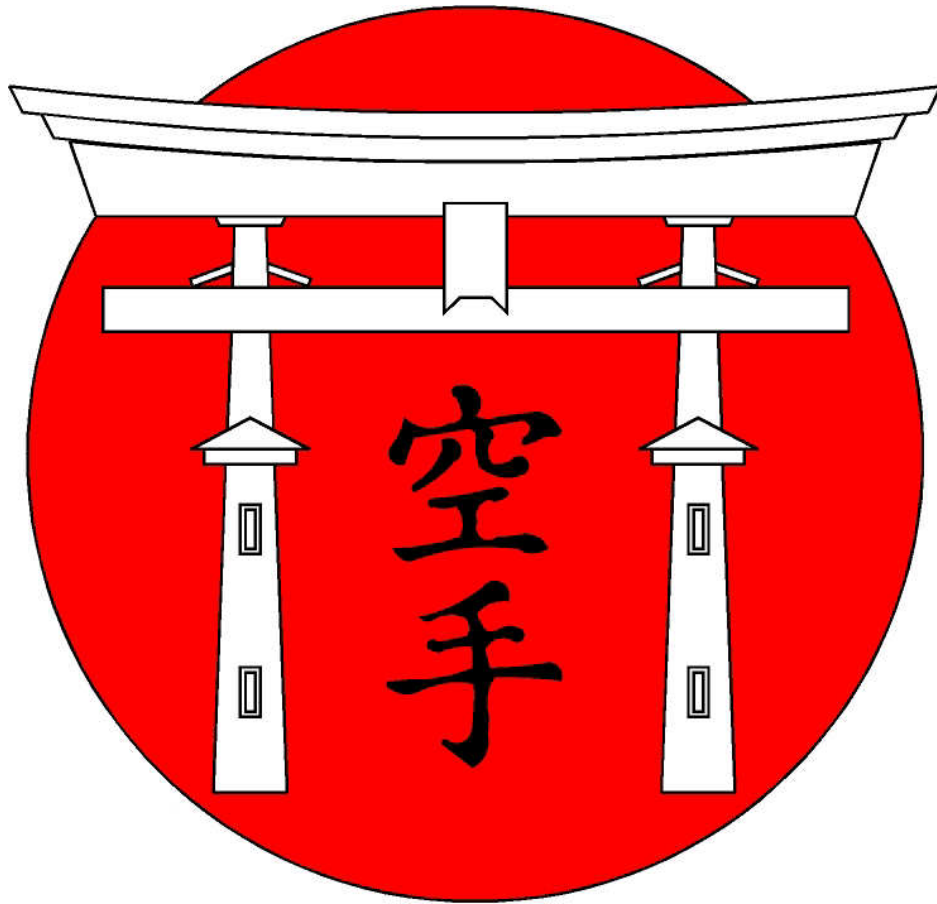


# Statuten

# Karate Club



# Oftringen

## **I. Zweck und Bestand des Vereins**

**Art. 1** Der Karate-Club Oftringen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Oftringen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

**Art. 2** Der Karate-Club Oftringen bezweckt die Förderung des Karatesports. Der Club sucht dies zu erreichen durch:

1. wöchentliche Trainings
2. Teilnahme an Wettkämpfen
3. Kameradschaftliche Zusammenkünfte

**Art. 3** Der Karate-Club Oftringen ist Mitglied eines in der Schweiz ansässigen Karate-Verbandes. Er unterstellt sich und seine Mitglieder, Wettkämpfer und Funktionäre den Statuten und Reglemente dieses Verbandes.  
Die Wahl der Verbandszugehörigkeit bestimmt der Vorstand.

**Art. 4** Der Verein besteht aus:

- Ehren-Mitgliedern
- Frei-Mitgliedern
- Passiv-Mitgliedern
- Aktiv-Mitgliedern
- Junioren-Mitgliedern

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und Karate-sport besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Freimitgliedschaft erhalten Aktivmitglieder nach bestandener Prüfung des 1. DAN (1. Meistergrad).  
Zuständig für die Aufnahme der Passiv- und Aktivmitglieder ist der Vorstand.  
Zur Aufnahme als Aktivmitglied ist erforderlich:

„Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und unbescholtener Ruf. Bei der Aufnahme werden dem Mitglied die Statuten überreicht, mit denen es sich einverstanden erklärt.“

Die Anmeldungen aller minderjährigen Aktivmitglieder müssen von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

## **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Art. 5** Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder können an Trainings, Club-Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- Art. 6** Passivmitglieder können an Clubversammlungen und Veranstaltungen teilnehmen. Sie sind weder stimmberechtigt, noch wählbar.
- Art. 7** Junioren können an den Jugendtrainings und Wettkämpfen teilnehmen. An Clubversammlungen und Veranstaltungen können sie nur teilnehmen, wenn sie vom Vorstand dazu eingeladen werden. Sie sind weder stimmberechtigt noch wählbar.
- Art. 8** Neumitglieder können jederzeit aufgenommen werden. Damit die Aufnahme erfolgen kann, muss zu diesem Zeitpunkt das Anmeldeformular mit 2 Passfotos abgegeben werden. Der Jahresbeitrag für Mitglieder, die während des Jahres beitreten, bemisst sich pro rata für die Anzahl der verbleibenden Monate inklusiv dem Eintrittsmonat. Passivmitglieder schulden bei Eintritt den ganzen Jahresbeitrag.
- Art. 9** Die Jahresbeiträge für Aktivmitglieder, Lehrlinge, Studenten und Junioren sowie der Passivmitglieder werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 10** Von der Beitragspflicht sind befreit: Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder.
- Art. 11** Spesenregelung:  
Die Vorstandsmitglieder erhalten pro Jahr einen Pauschalbetrag.  
Für das reguläre Training erhalten die Trainingsleiter pro Training einen festen Betrag.  
Spesen für die Wettkämpfer werden nur für Auswärtswettkämpfe ausbezahlt.  
Für besuchte Kurse werden nur Spesen bezahlt, wenn die Teilnehmer vom Verband oder vom Vorstand beauftragt werden, diese Kurse zu besuchen.  
Die Höhe dieser Entschädigungen wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Sind für Anlässe Spesen auszubezahlen, die in dieser Regelung nicht enthalten sind, hat der Vorstand deren Höhe festzusetzen.
- Art. 12** Der Austritt aus dem Verein oder der Übertritt von Aktiv zu Passiv kann auf Ende eines Jahres, also auf den 31. Dezember erfolgen und ist schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Auf den gleichen Zeitpunkt sind sämtliche, insbesondere auch die finanziellen Verpflichtungen, dem Karate-Club Oftringen gegenüber zu erfüllen.

- Art. 13** Mitglieder werden vom Verein ausgeschlossen, wenn sie:
1. sich wiederholt grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht haben,
  2. den Reglemente, Verfügungen und Entscheidungen der Vereinsorgane nicht nachkommen,
  3. sich gegen Vereinsmitglieder grobverletzend benommen haben,
  4. ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.
- Art. 14** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
- Art. 15** Für Unfälle beim Training und bei Wettkämpfen sind die Mitglieder nicht durch den Verein versichert. Jegliche Haftung des Vereins für Vermögens- und Personenschäden ist ausgeschlossen.

### **III. Organisation**

- Art. 16** Die Organe des Vereins sind:
1. die Generalversammlung
  2. der Vorstand
  3. die technische Kommission
  4. die Rechnungsrevisoren
- Art. 17** Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 18** Die vom Vorstand einzuberufende ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt. Ihr obliegen folgende Befugnisse:
1. Wahl der Stimmenzähler
  2. Entgegennahme des Protokolls der letzten ordentlichen und / oder ausserordentlichen Generalversammlung
  3. Entgegennahme der Jahresberichte:
    - des Präsidenten
    - der TK Aktiven und Junioren
    - des Kassiers
    - der Rechnungsrevisoren
  4. Wahlen
    - des Präsidenten
    - des Kassiers
    - des Aktuars
    - der Rechnungsrevisoren

5. Statutenänderungen
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Spesen
7. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
8. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
9. Beschlussfassung über alle anderen, der ordentlichen Generalversammlung durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

**Art. 19** Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangt.

Wenn die Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, ist der Vorstand verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstag schriftlich zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind im Einladungsschreiben anzugeben.

**Art. 20** Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

**Art. 21** Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind für Aktivmitglieder obligatorisch. Wer verhindert ist, hat sich zu entschuldigen.

**Art. 22** Der Vorstand als leitendes und vollziehendes Organ des Vereins versammelt sich auf Einladung des Präsidenten nach Bedürfnis. Er besteht im Minimum aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Bei Bedarf wird die Generalversammlung entsprechend weitere Vorstandsmitglieder wählen:

- Vizepräsident
- Beisitzer

**Art. 23** Die Mitglieder des Vorstandes werden für 1 Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

**Art. 24** Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht die Mehrheit Der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen beschliesst.

- Art. 25** Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv:
- der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier
  - bei Verhinderung des Präsidenten, der Aktuar mit dem Kassier
  - falls der Vorstand aus mehr als drei Vorstandsmitgliedern besteht, unterzeichnet im Falle der Verhinderung des Präsidenten, der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier

Die Unterschriftenregelung für Liquiditätskonten können mittels Einzelunterschrift geregelt werden. Es sind jedoch weitere Vorstandsmitglieder analog der Vereinsunterschriftenregelung über die Verwendung bezogener Gelder zu informieren. Erklärt sich die Mehrheit des Vorstands im Nachhinein nicht einverstanden mit einer Auslage, muss diese ersetzt werden von dem Mitglied, das das Geld bezogen hat.

- Art. 26** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- Art. 27** Die Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

- Art. 28** Scheidet ein chargiertes Mitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Verletzung oder Nichteinhaltung seiner Pflicht von den übrigen Mitgliedern ausgeschlossen und ersetzt werden.

- Art. 29** Der Vorstand sorgt dafür, dass die Statuten und das Reglement des Vereins eingehalten werden, die Mitglieder über wichtige Beschlüsse des Vorstandes und Neuerungen informiert werden und dass die Generalversammlung fristgerecht einberufen und abgehalten wird. Er unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder bei Bedarf. Ebenfalls nach Bedarf beruft er Vorstandssitzungen ein.

- Art. 30** Der Kassier ist verantwortlich für sämtliche liquiden Mittel im Verein sowie für das Eintreiben der Mitgliederbeiträge, das fristgerechte begleichen von Rechnungen und die Buchführung. Er kann jedoch nur in Fällen des Betrugs oder der groben Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Er hat die Bücher innert einer Frist abzuschliessen, die eine fristgerechte Revision und Abnahme durch die Generalversammlung zulässt.

- Art. 31** Der Aktuar führt bei allen Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein Protokoll. Dieses muss in schriftlicher Form und innert nützlicher Frist abgegeben werden. Darin müssen mindestens Inhalt, Beauftragter und Termine von Beschlüssen enthalten sein.

- Art. 32** Die technische Kommission besteht aus:

- dem TK-Obmann
- den Club-Trainern

- Art. 33** Aufgaben der technischen Kommission sind:
1. Gestaltung und Aufbau des Trainings nach Kyokushinkai Karate, sowie Förderung des Nachwuchses.
  2. Bildung der Kampfgruppen für Wettkämpfe und Meisterschaften. Förderung der Kampftüchtigkeit im Verein.
  3. Das Aufbieten der Wettkampfteilnehmer/Innen.
  4. Jedes aufgebote Mitglied hat dem Aufgebot Folge zu leisten oder sich nach Erhalt desselben beim Aufbietenden für Nichteinhalten des Aufgebots zu entschuldigen.
  5. Alle Angelegenheiten für die Ausübung des Karatesportes in technischer Hinsicht.
  6. Administrativ ist die TK dem Vorstand unterstellt.

## **IV. Rechnungsrevisoren**

- Art. 34** Die Rechnungsrevisoren bestehen aus 2 Personen und einem Stellvertreter. Diese werden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 35** Die Rechnungsrevisoren dürfen keinen anderen Organen des Vereins angehören.
- Art. 36** Die Revisoren prüfen die Erfolgsrechnung und die Bilanz des Vereins und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht.

## **V. Finanzen**

- Art. 37** Die Einnahmen des Karate-Clubs Oftringen setzen sich wie folgt zusammen:
- Mitgliederbeiträge (von Aktiven, Junioren und Passiven)
  - Ertrag aus Anlässen jeder Art
  - Spenden und allfällige weiteren Einnahmen
- Art. 38** Die Mitgliederbeiträge der Junioren werden in der Jahresrechnung separat aufgeführt. Diese Mittel werden vorwiegend zur Förderung der Junioren verwendet.
- Art. 39** Für die Verpflichtungen des Karate-Clubs Oftringen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 40** Der Verein kann nur durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Art. 41** Im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins ist das Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Oftringen zu übergeben und bleibt während zehn Jahren für die Neugründung eines Karate-Clubs in Oftringen unter ihrer Treuhänderschaft. Erfolgt innert dieser Zeit keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Einwohnergemeinde Oftringen zur Förderung eines verwandten Sportzweiges.

**Art. 42** Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesen Statuten stehen.

Oftringen, den 20. Januar 2017

Der Präsident

Ruedi Aeberhard

Der Aktuar

Timuçin Pekgüçer